19 T 192/14 76a C 22/13 Amtsgericht Duisburg







Landgericht Düsseldorf

## **Beschluss**

In dem Beschwerdeverfahren

des Commente de la commentant de la comm

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

ALLOW LOCAL

gegen

1. Collections of the collections

Beklagte zu 1,

2. Carendan consulta

Beklagten zu 2, Berufungsbeklagten zu 2 und Beschwerdegegner,

3. Called the contract of the state of the s

Berufungsbeklagte zu 1,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 3:

Rechtsanwälte

Menerole

zu 2:

Rechtsanwälte

all sections

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf am 28.10.2014

durch den Richter Rütz als Einzelrichter

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 21.02.2014 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 12.02.2014 (für den Beklagten zu 2 – 76a C 22/13 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Beschwerdewert: 599,46 €

## <u>Gründe</u>

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht in dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss dem Kläger auferlegt, 1.178,58 EUR nebst Zinsen an den Beklagten zu 2) zu erstatten.

Dem steht nicht entgegen, dass dem Beschwerdeführer vor dem Beschluss über die Kostenfestsetzung kein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Verletzungen des Rechts auf Gehör werden geheilt, wenn die erstattungspflichtige Partei im Beschwerdeverfahren ihre Einwendungen geltend machen kann (OLG Düsseldorf NJOZ 2012, 2017; LG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2014, 19 T 41/14). Der Kläger hat mit der Beschwerde (Schriftsatz vom 21.02.2014) seine Einwendungen vorgebracht; diese werden bei der Beschwerdeentscheidung berücksichtigt.

§ 50 Hs. 1 WEG war auf die die zweite Instanz betreffende Kostenfestsetzung nicht anzuwenden. Bei dem Beklagten zu 2) und der Berufungsbeklagten zu 1) handelte es sich um Miteigentümer. Nach § 50 Hs. 2 WEG ist von dem Grundsatz, wonach mehreren klagenden oder beklagten Wohnungseigentümern nur die Kosten eines bevollmächtigten Rechtsanwalts zu erstatten sind, dann abzuweichen, wenn aus mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängenden Gründen eine Vertretung durch mehrere Rechtsanwälte geboten ist (Jennißen, WEG, 3. Aufl., § 50, Rn. 8). Die Erforderlichkeit der Prozessvertretung durch mehrere Rechtsanwälte ist dabei für unterschiedliche Prozesslagen, insbesondere die unterschiedlichen Instanzen, gesondert zu prüfen (LG Düsseldorf ZWE 2010, 220; Jennißen, a.a.O.). Unabhängig von der speziellen Regelung des § 50 WEG ist zudem in den Fällen der subjektiven Klagehäufung stets zu prüfen, ob eine interessengerechte Prozessführung der als Streitgenossen klagenden oder verklagten Parteien auch bei Mandatierung nur eines

gemeinsamen Prozessbevollmächtigten möglich oder zumutbar gewesen wäre (LG Düsseldorf a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte durch den Beklagten zu 2) und die Berufungsbeklagte zu 1) nicht zu beanstanden, da sachliche Gründe hierfür vorlagen. Mag auch ein Interessengegensatz zwischen den Parteien nicht bestehen und haben beide Parteien übereinstimmend die Zurückweisung der Berufung beantragt, so beruhte der Zurückweisungsantrag des Berufungsbeklagten zu 1) ausweislich dessen Berufungserwiderung in erster Linie darauf, dass er in erster Instanz an dem Rechtsstreit nicht beteiligt war. Es lag hiernach eine schon im Ausgangspunkt abweichendes Prozessziel für die beiden Berufungsbeklagten vor. Das Berufungsgericht hat die Klage gegen die Berufungsbeklagte zu 1) abgewiesen, während es die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche und die Klage gegen den Beklagten zu 2) abweisende Urteil zurückgewiesen hat. Auch im Hinblick auf die fristgebundene Berufungserwiderung konnte von der Berufungsbeklagten zu 1) nach dem Gebot von Treu und Glauben nicht erwartet werden, sich vor der Erwiderung mit dem Beklagten zu 2) über eine gemeinsame Vertretung zu verständigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung stand und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 ZPO).

Rütz

als Einzelrichter

Beglaubigt

Schleier

Justizhauptsekretärin